



SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – Mehr als eine Versicherung

SGV-PräventionsINFO 2024

Dienstag, 23. Januar 2024 in Olten

Donnerstag, 25. Januar 2024 in Breitenbach

Montag, 29. Januar 2024 in Solothurn

Agenda

- | Begrüssung
 - | Einleitung Gebäudeversicherungsgesetz
- | Totalrevision Gebäudeversicherungsgesetz
 - | Auswirkungen auf die Prävention
- | Baulicher Brandschutz
 - | Bauen im Bestand
- | Elementarschadenprävention
 - | Objektschutzmassnahmen in der Praxis
- | Organisatorischer Brandschutz
 - | Brandverhütung auf Baustellen
- | Apéro

Markus Schüpbach, Direktor SGV

Thomas Fluri, Abteilungsleiter Prävention SGV

Stefan Locher, Brandschutzexperte SGV

Christof Jörg, Fachexperte Naturgefahren SGV

Guido Schläfli, Brandschutzexperte SGV

→ Die SGV wird **Foto- und Videoaufnahmen** erstellen. Diese werden zur Öffentlichkeitsarbeit (auch in den sozialen Medien) genutzt und dienen der dauerhaften Dokumentation der heutigen SGV PräventionsINFO.





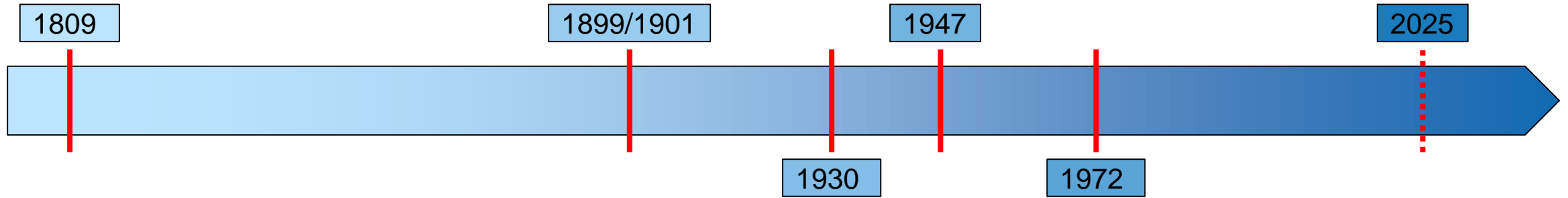
SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – Mehr als eine Versicherung

Totalrevision Gebäudeversicherungsgesetz - Auswirkungen auf die Prävention

Markus Schüpbach, Direktor SGV

Thomas Fluri, Abteilungsleiter Prävention SGV

Ausgangslage



- | 1809 Kanton Solothurn errichtet eine Brandversicherungsanstalt.
- | 1899/1901 Brandschutz und Feuerwehr werden einbezogen.
SGV erhält Vollzugsaufgaben.
Versicherungsschutz wird erweitert.
- | 1930 Verordnung über die Versicherung von Elementarschäden.
- | 1947 Elementarschadenversicherung im Gesetz verankert.
Bauzeitversicherung eingeführt.
Verwaltungskommission eingesetzt.
- | 1972 Gesamtrevision Gebäudeversicherungsgesetz umgesetzt.
Zeitwert- durch Neuwertversicherung abgelöst.
Selbstbehalt bei Elementarschäden aufgehoben.
Elementarschadenfonds eingeführt.



- I Zeitgemässes, bürger- und bürgerinnenfreundliches Gesetz, das die wesentlichen Entwicklungen (Gesellschaft, Klimawandel, Technik, Versicherungsmathematik, organisatorische Belange und rechtliche Vorgaben) berücksichtigt und die geltenden Regelungen soweit nötig aktualisiert und modernisiert.

Beispiele:

- I Beibehaltung der Kompetenzen der SGV zum Erlass von Prämientarif und weiteren rechtsetzenden Reglementen;
→ Änderung Kantonsverfassung
 - I Organisatorische Anpassung unter Berücksichtigung der Public Corporate Governance;
 - I Anpassen der Schätzungskommissionen zugunsten eines zeitgemässen und effizienten Schätzungsverfahrens;
 - I Festlegung der Deckungsreserven aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen;
 - I Ersatz der Monopolabgabe mit einer verfassungsrechtlich angemessenen Überschussabgabe;
 - I Stärkung der Elementarschadenprävention und Erweiterung der Beitragsmöglichkeiten für Präventionsmassnahmen;
 - I Ergänzung Rechtsmittelweg bei SGV-Verfügungen mit vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren;
- etc.



Aktueller Stand

- | | |
|---|-----------------------|
| Öffentliches Vernehmlassungsverfahren | Q2/2023 abgeschlossen |
| Auswertung Vernehmlassungsverfahren | Q3/2023 abgeschlossen |
| Regierungsratsbeschluss Vorlage an Kantonsrat | per 31. Oktober 2023 |
| Vorberatung in Kommissionen des Kantonsrates | läuft |
| Behandlung im Kantonsrat (1. Lesung) | Q1/2024 |
| Behandlung im Kantonsrat (2. Lesung) | Q2/2024 |
| Volksabstimmung (Änderung Kantonsverfassung) | Sommer 2024 |
| Inkraftsetzung | 1. Januar 2025 |



- | Elementarschadenprävention (ESP) stärken.
 - | Objektschutz beim Erstellen und Nutzen von Gebäuden sowie nach Schadenereignissen
 - | Definition der Schutzziele
- | Kundschaft bei Bauvorhaben und Umnutzungen rechtzeitig fachlich unterstützen.
 - | Elementarschadengefahren sind vor Baubeginn bekannt → Fachbericht ESP
 - | Brandschutzmassnahmen sind vor Baubeginn bekannt → Brandschutzbewilligung
- | Sofortmassnahmen ermöglichen
 - | Nutzungsverbot
 - | Baustopp
- | Beitragsmöglichkeiten an Präventionsmassnahmen ausbauen.
 - | (freiwillige) Brandschutzmassnahmen
 - | Objektschutz- und Arealschutzmassnahmen

→ *Nachfolgende Auszüge vergleichen die geltende Gesetzgebung (GVG alt) mit einem aktuellen Vorabzug des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG neu), welches zurzeit in Kantonsratskommissionen vorberaten wird.*



Stärkung Elementarschadenprävention (ESP)

Auszug GVG alt

2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen

2.1. Brandverhütung

§ 61 Brandverhütungsvorschriften

¹ Die Gebäude sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Brandausbrüche, Explosionen, Elektrizitäts- und Elementarschäden möglichst gesichert sind.

Auszug GVG neu (aktueller Vorabzug)

3. **Brandschutz und Elementarschadenprävention**

3.1 Allgemeines

§ 48 Zweck

¹ Die Bestimmungen über den Brandschutz und die Elementarschadenprävention bezwecken den vorbeugenden Schutz

a) von **Personen, Tieren und Sachen vor Bränden** und Explosionen;

b) von **Gebäuden vor den versicherten Elementarereignissen**.

3.2 Brandschutz

3.3 **Elementarschadenprävention**



Stärkung Elementarschadenprävention (ESP)

Auszug GVG alt

-

Auszug GVG neu (aktueller Vorabzug)

3.3 Elementarschadenprävention

§ 67 Objektschutz

- ¹ Gebäude sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie **gegen Elementarschäden möglichst gesichert** sind.
- ² Die Eigentümerinnen und Eigentümer **bestehender Gebäude** haben **die notwendigen und zumutbaren Massnahmen** zum Schutz des Gebäudes vor Elementarereignissen zu ergreifen:
- a) bei wesentlichen baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen;
 - b) nach einem Schadenereignis.
- ³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung **die massgebenden Schutzziele**. Er kann Richtlinien von Fachorganisationen zur Elementarschadenprävention verbindlich erklären und zusätzliche Vorschriften erlassen. Er kann diese Kompetenz auch der SGV übertragen.

§ 68 Fachbericht

...



Auszug GVG alt

-

Auszug GVG neu (aktueller Vorabzug)

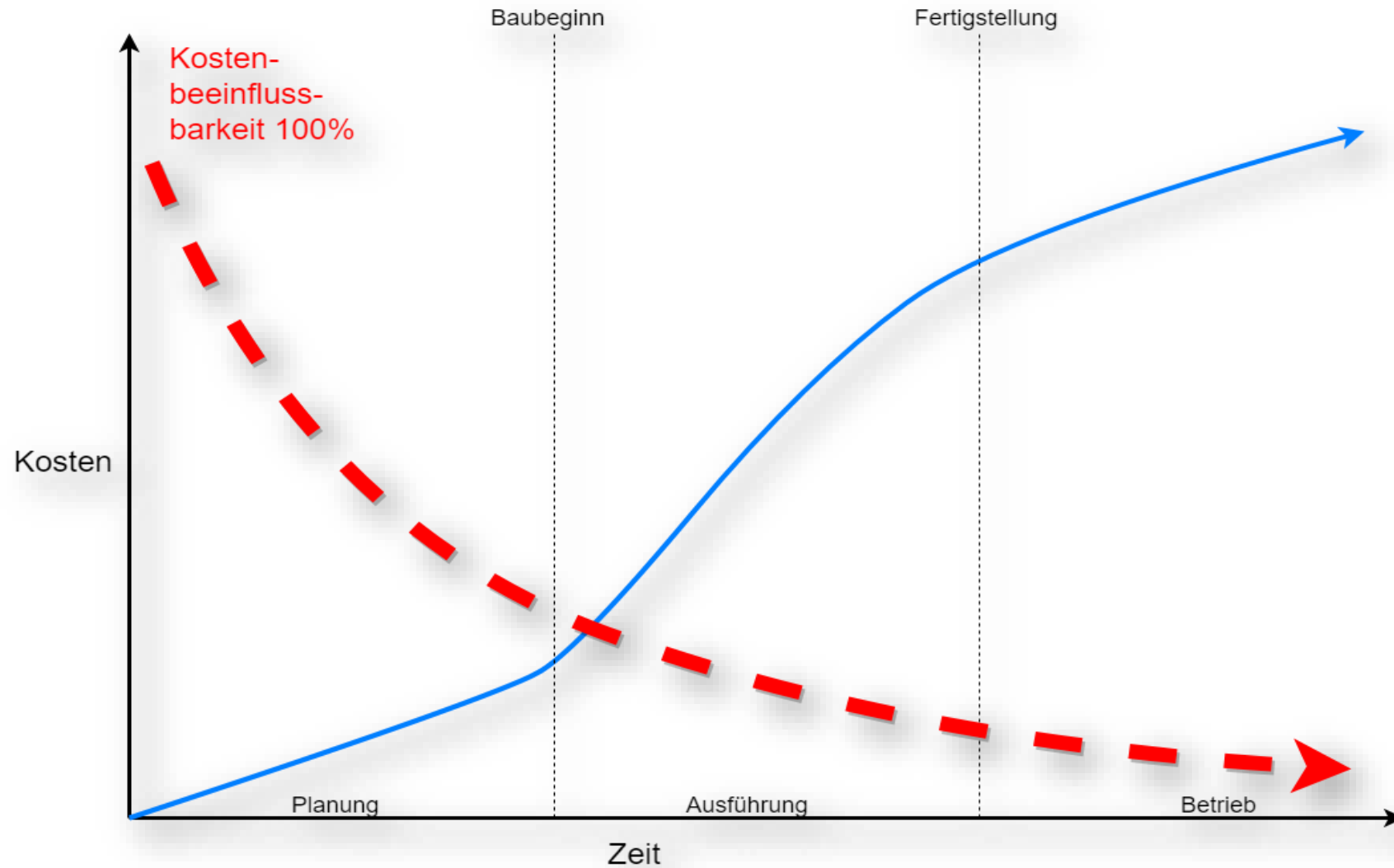
§ 68 Fachbericht

*¹ Die Errichtung von Gebäuden sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Gebäuden **benötigen einen Fachbericht Elementarschadenprävention der SGV.***

*² Die **Baubehörde legt die notwendigen Massnahmen gemäss Fachbericht in der Baubewilligung fest.***

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen sowie weitere Einzelheiten in der Verordnung.





Fachliche Unterstützung – Bewilligung BS

Auszug GVG alt

§ 59 Vollzug Oberaufsicht

¹ Die Baubehörden und die Gebäudeversicherung sind mit dem Vollzug der Brandverhütungsvorschriften betraut.

² Die Oberaufsicht über das gesamte Brandverhütungswesen übt der Regierungsrat aus.

Auszug GVG neu (aktueller Vorabzug)

§ 52 1. Vollzug und Aufsicht

¹ Der Vollzug des Brandschutzes obliegt der SGV.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Brandschutzwesen aus.



Auszug VV alt

§ 40 Bewilligung zu Baugesuchen

¹ Sind die Brandverhütungsvorschriften eingehalten, erteilt die Gebäudeversicherung die Bewilligung für folgende Bauten:

- a) Industrie- und Gewerbebauten, Lagerhäuser und -räume;*
- b) Bauten mit Räumen, in denen sich zeitweise mehr als 300 Personen aufhalten können, ...*
- c) Beherbergungsbetriebe: ...*
- d) landwirtschaftliche Gebäude ...*
- e) Gebäude mittlerer Höhe (mehr als 11 m Gesamthöhe) und Hochhäuser (mehr als 30 m Gesamthöhe);*
- f) Parkings mit einer Grundfläche von mehr als 600 m².*

Auszug GVG neu (aktueller Vorabzug)

§ 57 e) Brandschutzbewilligung

¹ Die Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Bauten oder Anlagen benötigen eine Brandschutzbewilligung der SGV.

² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Ausnahmen und das Verfahren.



Auszug GVG alt

§ 65 Verfahren bei Mängeln

¹ Die Direktion erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

...

§ 66 Zwangsweise Behebung der Mängel

¹ Wird die Verfügung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, wird sie nach den §§ 83 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vollstreckt.

...

Auszug GVG neu (aktueller Vorabzug)

§ 66 Mängelbehebung

¹ Die SGV erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung festgestellter Mängel, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde im Unterlassungsfall.

² Bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr oder unmittelbarer Personengefährdung kann die SGV alle nötigen Sofortmassnahmen verfügen, insbesondere auch Nutzungsverbote oder einen Baustopp, unter Hinweis auf Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

...



Beiträge an Präventionsmassnahmen

Auszug GVG alt

§ 58 Ausrichtung von Beiträgen

¹ Zur Förderung der Brandverhütung, des Feuerwehrwesens und zur Unterstützung von Massnahmen, mit denen für versicherte Gebäude eine dauernde Verminderung der Feuers- und Elementarschadensgefahr bezweckt wird, richtet die Gebäudeversicherung Beiträge aus. Ausgenommen sind Beiträge an Uferschutzbauten.

...

Auszug GVG neu (aktueller Vorabzug)

§ 50 Ausrichtung von Beiträgen

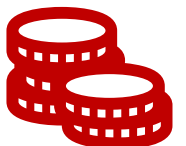
¹ Zur Förderung von Präventionsmassnahmen der Versicherten, mit denen für das Gebäude eine Verminderung der Brand- und Elementarschadengefahr bezweckt wird, kann die SGV Beiträge ausrichten.

*² Sie kann **anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt** auch Beiträge an die Kosten **koordinierter Objektschutzmassnahmen, namentlich Arealschutz**, leisten.*

Solche Massnahmen müssen einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten.

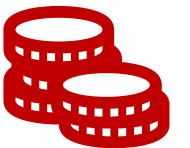
*³ Die SGV kann sich **fachlich und finanziell an der Erarbeitung von raumplanerischen Grundlagen, Nutzungsplanungen und Gefahrenkarten beteiligen**, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern.*

*⁴ Der Regierungsrat regelt **die Beitragsbedingungen und die Höhe der Beiträge** in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in einem Reglement ermächtigen.*



Beiträge an Präventionsmassnahmen

▮ Objektschutzmassnahmen (= einzelne Lösungen) oder Arealschutzmassnahmen (= gemeinsame Lösung)



- | Elementarschadenprävention (ESP) stärken.
 - | Objektschutz beim Erstellen und Nutzen von Gebäuden sowie nach Schadenereignissen
 - | Definition der Schutzziele
- | Kundschaft bei Bauvorhaben und Umnutzungen rechtzeitig fachlich unterstützen.
 - | Elementarschadengefahren sind vor Baubeginn bekannt → Fachbericht ESP
 - | Brandschutzmassnahmen sind vor Baubeginn bekannt → Brandschutzbewilligung
- | Sofortmassnahmen ermöglichen
 - | Nutzungsverbot
 - | Baustopp
- | Beitragsmöglichkeiten an Präventionsmassnahmen ausbauen.
 - | (freiwillige) Brandschutzmassnahmen
 - | Objektschutz- und Arealschutzmassnahmen

Ihre Fragen und Ergänzungen





SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – Mehr als eine Versicherung

Baulicher Brandschutz – Bauen im Bestand

Stefan Locher, Brandschutzexperte SGV

Agenda

- | Bauen im Bestand liegt im Trend
- | Was ist hinsichtlich Brandschutz zu beachten?
- | Beispiel: Aufstockung Mehrfamilienhaus
 - | Wechsel der Gebäudegeometrie
 - | Vertikaler Fluchtweg sicherstellen
 - | Brandmauer zwischen Gebäuden
 - | Brennbare Aussendämmung erfordern Brandriegel
 - | Feuerwiderstand des Tragwerks sicherstellen
 - | Planerische Hilfsmittel
- | Zusammenfassung
- | Fragerunde



Bauen im Bestand

■ Bauen im Bestand liegt im Trend!



Büro-/Gewerbebetriebe



Reiheneinfamilienhaus



Wohnüberbauung

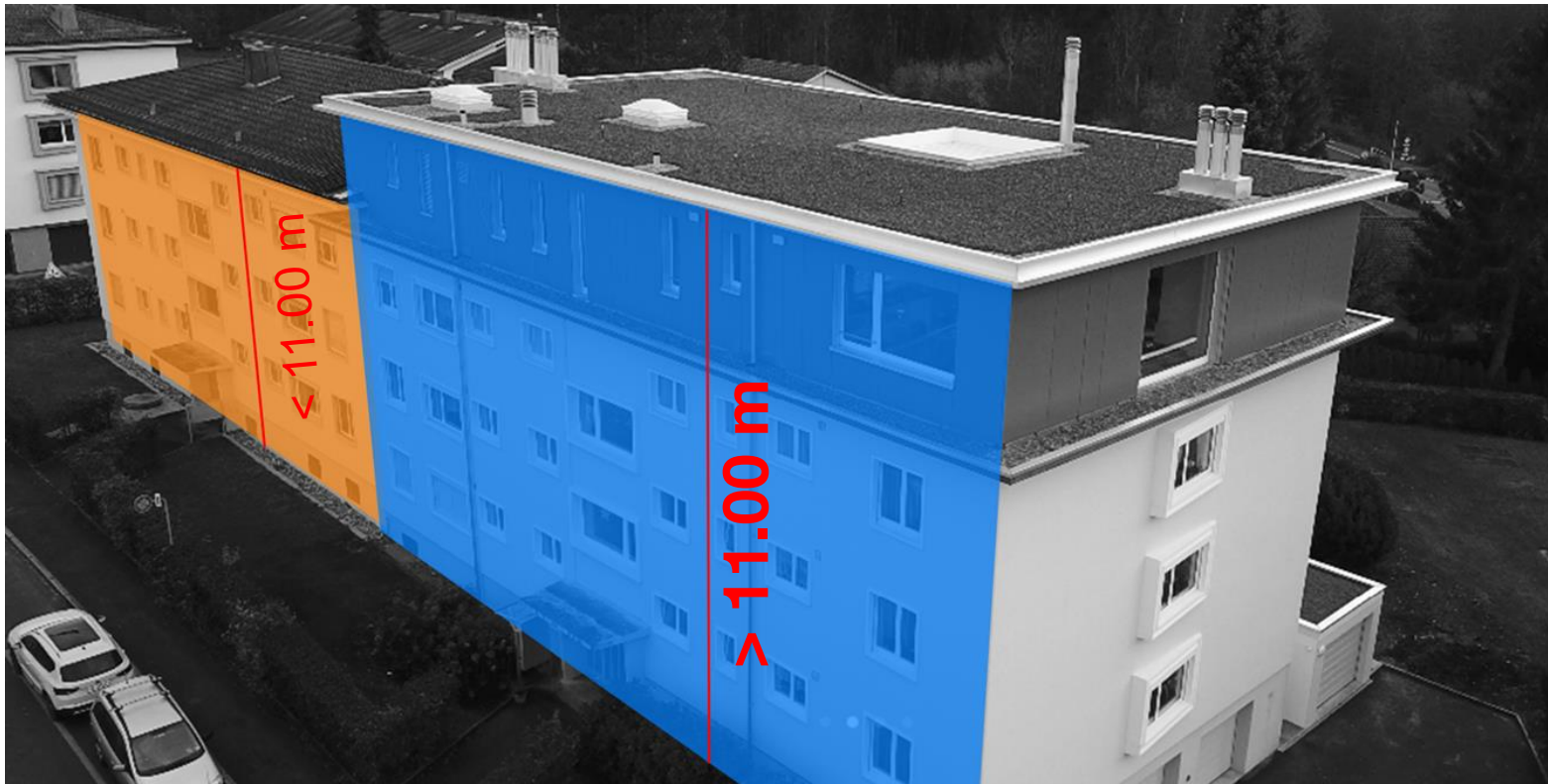
- | Was ist hinsichtlich Brandschutz zu beachten?
 - | Beispiel: Aufstockung Mehrfamilienhaus



Bauen im Bestand

I Wechsel der Gebäudegeometrie

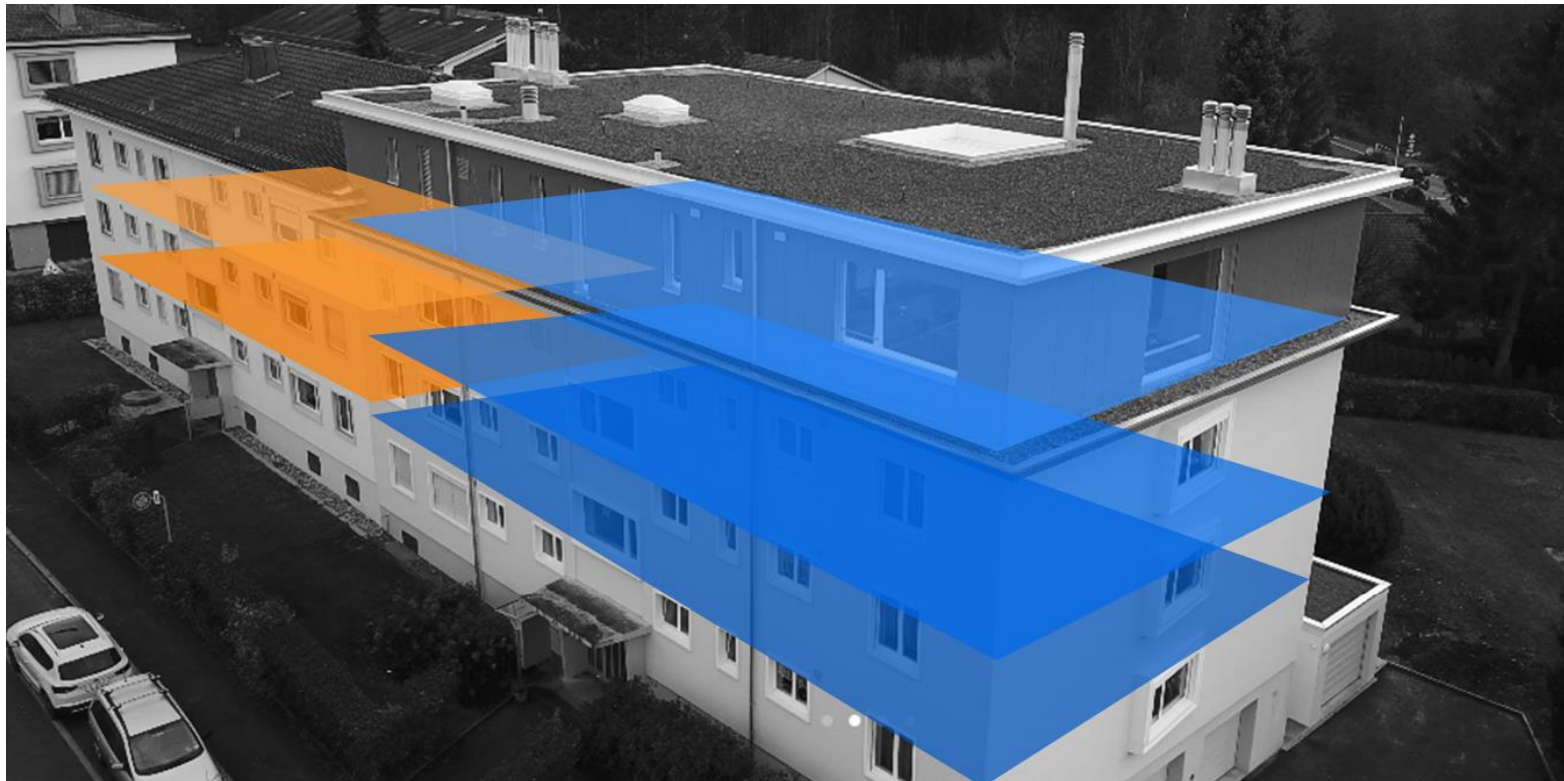
- I Gebäude geringer Höhe < 11.00 m \rightarrow Gebäude mittlerer Höhe > 11.00 m



- | Feuerwiderstandsanforderung Geschossdecken im best. Gebäude ohne Aufstockung
 - | Gebäude geringer Höhe (> 11.00 m)
Feuerwiderstand **REI 30**

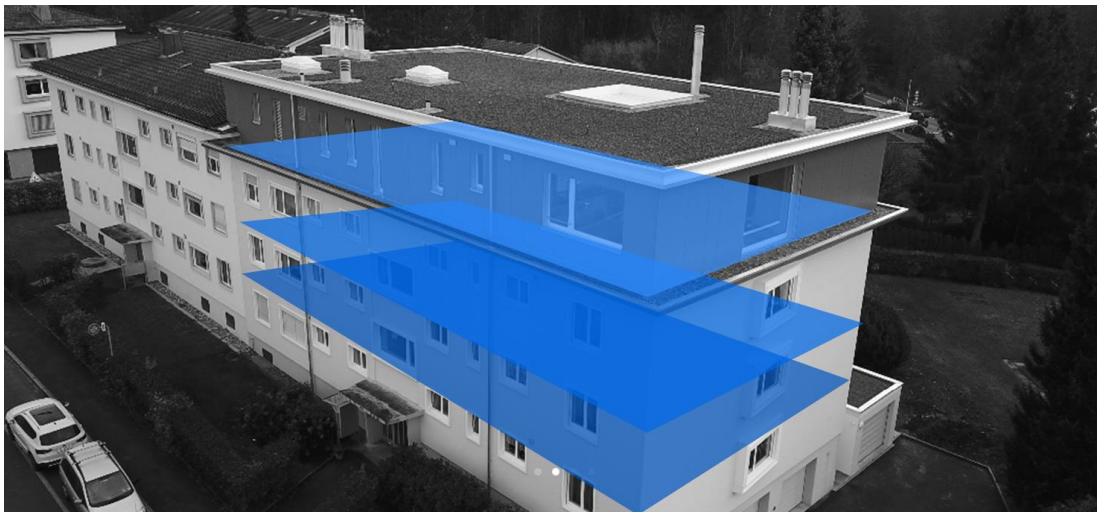


- I Feuerwiderstandsanforderungen Geschossdecken im Gebäude mit Aufstockung
 - I Gebäude mittlerer Höhe (> 11.00 m)
Feuerwiderstand **REI 60**



I Bestehende Geschossdecken überprüfen und ertüchtigen

- I Deckenstärke und Bewehrungsüberdeckung prüfen anhand von best. Ingenieurplänen oder Sondierungen
- I Deckenertüchtigung durch Betonverkleidungen
- I Deckenertüchtigung durch Betonbeschichtungen
- I Brandschutzbekleidungen Beispiel: Holzbalkendecken



V K F A E A I
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie

3 Verwendung von feuerwiderstandsfähigen, allgemein anerkannten Bauteilen

3.1 Betonbauteile

Für Bauteile aus Beton gelten insbesondere:

- V
- S

Die Tab
Betonba

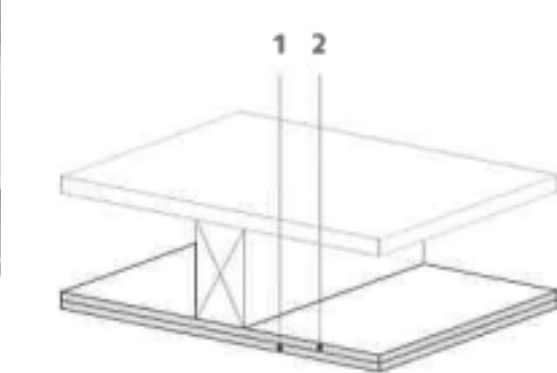
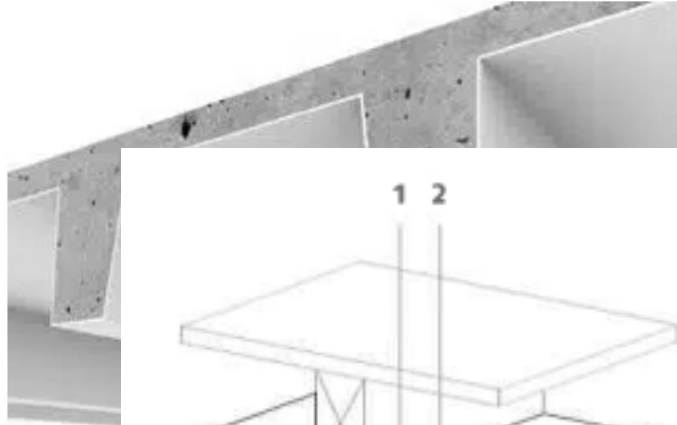

Tabelle
Feuerwik
Minimale
Stützen
Wände
Platten
Flachdeck
Stegbrei

Die Tab
Berücksic
Überdec
Ausknick

3.2 St

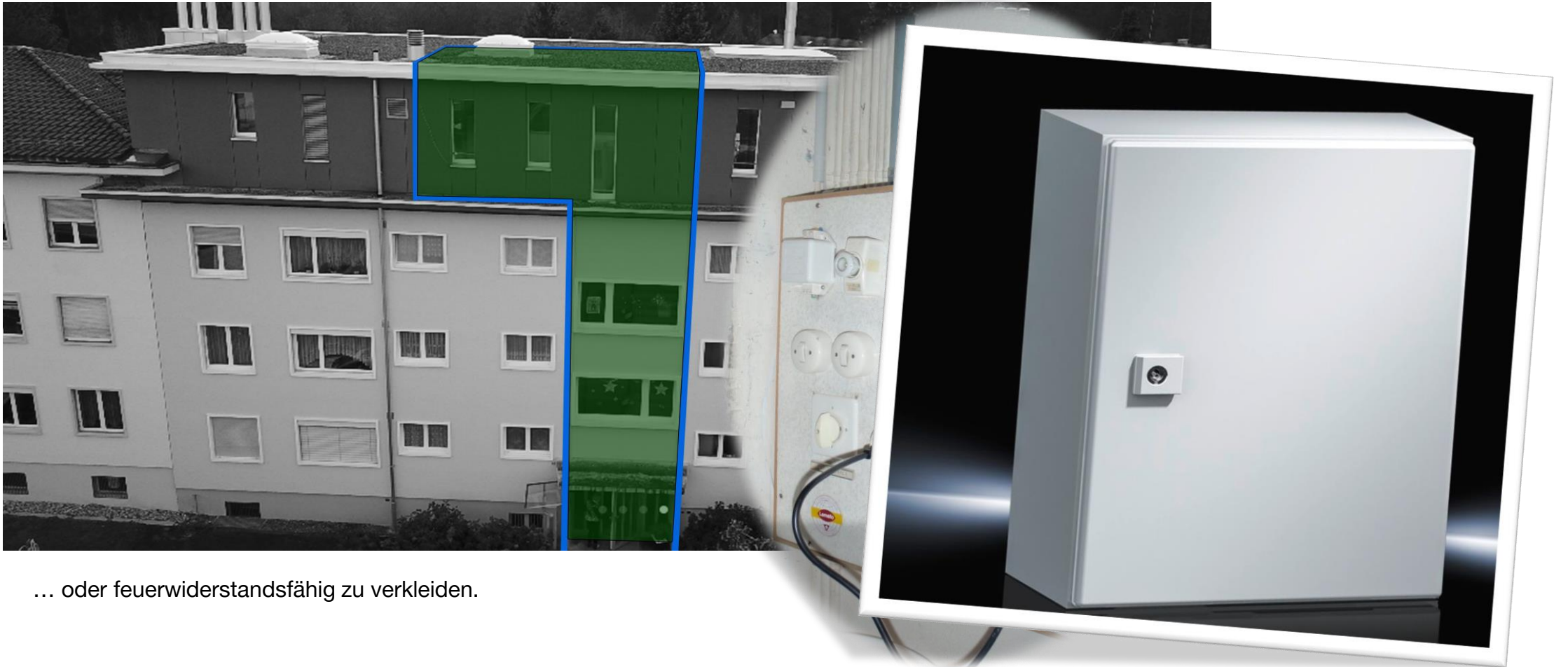
Für Baut

- V



I Vertikaler Fluchtweg sicherstellen

- I Schaltgerätekombinationen sind in einem Brandabschnitt ausserhalb des Treppenhauses zu installieren ..



... oder feuerwiderstandsfähig zu verkleiden.

I Vertikaler Fluchtweg sicherstellen

- I Feuerwiderstände von Bauteilen und Brandschutzabschlüssen im bestehenden Treppenhausteil sind zu überprüfen ...



... und nötigenfalls zu ertüchtigen oder zu ersetzen.

- Vertikaler Fluchtweg sicherstellen
 - Braucht es eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)?



- Vertikaler Fluchtweg sicherstellen
 - Rauch- und Wärmeabzug sicherstellen



Vertikaler Fluchtweg sicherstellen

- Keine RWA, sofern in allen Geschossen genügend grosse (mindestens 0.3 m²) direkt ins Freie führende Lüftungsflügel vorhanden sind



Brandmauer

- Bestehende Brandmauer auf neue Anforderung **REI 180** überprüfen



I Brandmauer

I Im Bereich der Aufstockung 2-schalig planen → REI 90 + REI 90 später



I Aussendämmung

- I Brennbare Aussendämmungen erfordern einen Brandriegel!



Bauen im Bestand

- Feuerwiderstand des Tragwerks sicherstellen
 - Stahlträger (Wandersatz) sind durch geeignete Brandschutzverkleidungen EI 60 zu schützen!



Ein weiteres Hilfsmittel und Unterstützung für Planer und Bauherrschaft

Heureka (erreichbar via www.sgvso.ch)



I Zusammenfassung:

- I Bauen im Bestand macht Sinn!
- I Es bietet einen spannenden planerischen Rahmen!
- I Es können wertvolle Ressourcen gespart werden!
- I Für brandschutztechnische Herausforderungen gibt es Lösungen!
- I Wir unterstützen Sie gerne auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Brandschutzkonzept für ein individuelles Objekt!

Ihre Fragen und Ergänzungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

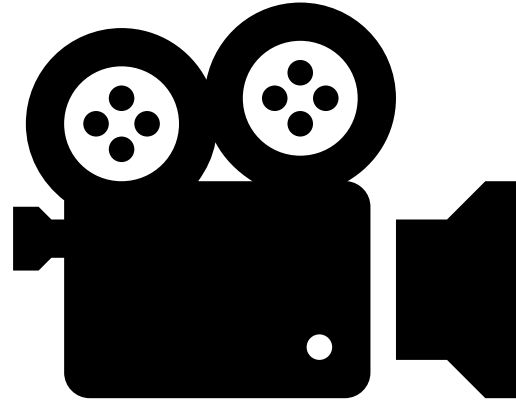


SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – Mehr als eine Versicherung

Elementarschadenprävention – Objektschutzmassnahmen in der Praxis

Christof Jörg, Fachexperte Naturgefahren

- | Schon kleine Wassermassen reichen aus, um Schäden, Umtriebe und Ärger anzurichten....



- | Tätigkeiten der Fachstelle Elementarschadenprävention ESP
 - | Fachbericht
 - | Beratung
 - | Beiträge

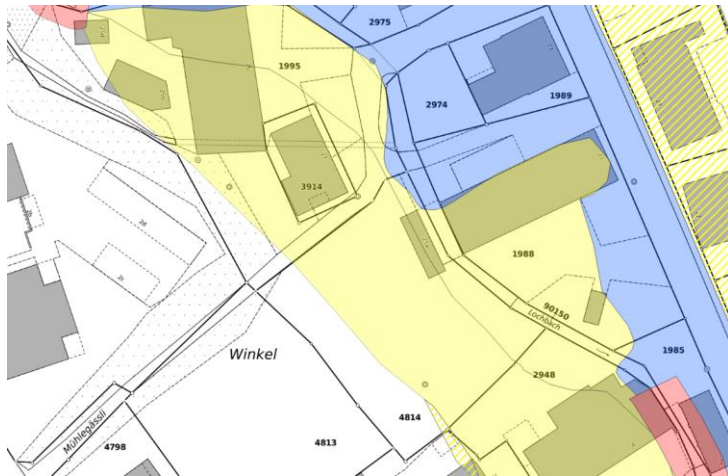
- | Aufgaben der Architektinnen und Architekten
 - | Grundlagen: SIA und Naturgefahrencheck
 - | Hagelregister / Produkteliste Hochwasserschutz

- | Aufgaben der Gemeinde
 - | Grundlagen: PBG und Bauverordnung → Zonenreglement / Fachbericht ESP
 - | Spezialfall Bauen ausserhalb Bauzone

- | Gebietsaufteilung ESP



- Fachbericht/Stellungnahmen zu Baugesuchen (Fachbericht Elementarschadenprävention)
 - Ziel, dass alle Baugesuche der SGV zur Stellungnahme unterbreitet werden



- Weitere Stellungnahmen bei anderen Planungsverfahren



Solothurnische Gebäudeversicherung

Fachstelle Elementarschadenprävention Solothurn, 18. Dezember 2023 cos
Telefonnummer 032 627 97 40
E-Mail elementar-praevention@sgvso.ch

Gebäude-Nr.
Grundstück-Nr.
Projekt-Nr.

Bauvorhaben
Bauprojekt
Gebäudestandort
Baumenschaft

Fachbericht - Elementarschadenprävention



Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben das Bauvorhaben in Bezug auf die **Elementarschadenprävention** überprüft und unsere Beurteilung sowie mögliche Schutzmassnahmen in diesem Fachbericht festgehalten.

Allenfalls notwendige Massnahmen zum Brandschutz und zum Feuerwehreinsatz werden Ihnen in separaten Dokumenten eröffnet.

Beurteilungsgrundlagen


1. Bewilligungsgesuch vom 11. Dezember 2023 (Eingang SGV)
2. Die eingereichten Projektpläne vom 11. Dezember 2023 (Eingang SGV)
3. Gefahrenübersicht "Naturgefahrencheck" abgerufen auf www.schutz-vor-naturgefahren.ch
4. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (Bundesamt für Umwelt)
→ geo.so.ch/map/?l=ch_bafu_gefaehrungskarte-oberflaechenabfluss
5. Regeln der **Baukunde**: → SIA 261/1 und SIA D260: Entwerfen und Planen mit Naturgefahren im Hochbau
6. Zusätzlich bei Wassergefahren → SIA 4002: Hochwasser - Wegleitung zur Norm SIA 261/1

Risiko Naturgefahren

Feststellungen Oberflächenabfluss

7. Das Bauvorhaben befindet sich gemäss Gefährdungskarte Oberflächenabfluss in einem Gebiet mit einer erwarteten Fliesstiefe von bis zu 25 cm etwa alle 100 Jahre.

SGV | Basistrasse 40 | Postfach 1 4502 Solothurn | Telefon 032 627 97 00 | info@sgvso.ch | www.sgvso.ch 1/3



Solothurnische Gebäudeversicherung

Objektschutzmassnahmen Oberflächenabfluss

8. Um Schäden an Gebäude und Inventar vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen des Bauvorhabens folgende Objektschutzmassnahmen vorzunehmen:
 - Das Terrain ist so anzulegen, dass Schäden durch Oberflächenabfluss nach Möglichkeit verhindert aber auf keinen Fall begünstigt werden.
 - In vielen Fällen stellen Terrainveränderungen die kostengünstigste und wirksamste Schutzmassnahme dar, mit denen das gefährdete Bauwerk gänzlich vor Oberflächenabfluss geschützt werden kann
 - Für Einwirkungen von Ereignissen mit Wiederkehrperioden von bis zu 100 Jahren sind stets permanente Schutzmassnahmen vorzusehen.
 - Die ebenerdigen Türen der Nordfassade und des westseitigen Anbaus sollten mit Objektschutzmassnahmen gegen Oberflächenabfluss geschützt werden. Denkbar sind Entwässerungsrinnen vor den Eingängen oder Anschläge/Rabatten/Stelriemen, welche Oberflächenwasser von den Eingängen fernhalten.
 - Die Parzelleneigene Entwässerung des Meteorwassers ist Sache des Eigentümers und wurde nicht durch die SGV Elementarschadenprävention überprüft.

Weiteres Vorgehen

9. Die Fachstelle Elementarschadenprävention der SGV bietet eine kostenlose Beratung zur Planung und Ausführung von Objektschutzmassnahmen an. Melden sie sich für eine Beratung vor Beginn der Ausführung.
10. Lösungsmöglichkeiten für Objektschutzmassnahmen finden Sie unter
→ www.schutz-vor-naturgefahren.ch
11. Ihr Bauvorhaben wird durch unseren Fachexperten Naturgefahren, Christof Jörg, 032 627 97 71, christof.joerg@sgvso.ch begleitet.

SGV | Basistrasse 40 | Postfach 1 4502 Solothurn | Telefon 032 627 97 00 | info@sgvso.ch | www.sgvso.ch 2/3



Solothurnische Gebäudeversicherung

12. Wenn Sie Fragen haben oder eine Baubesprechung wünschen, rufen Sie Herrn Jörg an.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und sichere Realisierung Ihres Bauvorhabens.

Freundliche Grüsse

Solothurnische Gebäudeversicherung
Abteilung Prävention



Christof Jörg

Beilagen

- Flyer Schutz vor Naturgefahren
- Gefahrenübersicht "Naturgefahren-Check"
- Oberflächenabflusskarte inkl. Faktenblatt

SGV | Basistrasse 40 | Postfach 1 4502 Solothurn | Telefon 032 627 97 00 | info@sgvso.ch | www.sgvso.ch 3/3

Tätigkeiten der Fachstelle Elementarschadenprävention ESP

I Beratung

- I Konzeptionelle und bauliche Massnahmen (Objektschutzmassnahmen)
- I Hinweis auf Beiträge durch SGV

I Auslöser für Beratungen

- I «Spontanes» Bedürfnis Kunde
- I Kunde wünscht Beratung nach Schaden
- I Hinweis aus der Stellungnahme im Fachbericht (Bauvorhaben)



Tätigkeiten der Fachstelle Elementarschadenprävention ESP

- | Beiträge an Objektschutzmassnahmen auf Basis eines Beitragsgesuches
 - | Ausgefülltes Beitragsgesuch
 - | Naturgefahrencheck
 - | Skizze, Foto, Plangrundlagen (Projektplan Elementarschadenprävention bei komplexeren Vorhaben)
 - | Kurzbeschreibung Gefährdung und Massnahmen
 - | Kostenvoranschlag oder Unternehmerofferte(n)

- | Plausibilisierung Beitragsgesuch
- | Beitragszusicherung
- | Beitragsauszahlung (20% an beitragsberechtigten Kosten, jedoch nicht mehr als ein möglicher Schaden)

Tätigkeiten der Fachstelle Elementarschadenprävention ESP



Beitragsgesuch Elementarschadenprävention

(Vollzugsverordnung § 29 zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972; BGS 618.112)

Freiwillige Massnahmen zum Schutz vor Elementarschäden an Gebäuden.

GEBÄUDESTANDORT

PLZ, Ort	Strasse, Nr.
Grundbuch-Nummer	Versicherungs-Nr.

EIGENTÜMER


Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Tel. P	IBAN-Nr.
Tel. M	E-Mail

GEFAHRENÜBERSICHT

Das PDF "Naturgefahrencheck" ist diesem Gesuch beigelegt.

Einrichtung der Parzelle gemäss www.schutz-vor-naturgefahren.ch

Adresse oder Grundbuchnummer und Gemeinde auf www.schutz-vor-naturgefahren.ch eingeben, PDF erstellen und diesem Gesuch beilegen.



GEFÄHRDUNG

Beschrieb (evtl. Skizzen/Fotos) der Gefährdung. Zum Beispiel: Woher kommt das Wasser, welche Schäden können entstehen und welche Schadenssumme am Gebäude ist zu erwarten?

Mögliche Schadenssumme CHF

OBJEKT-SCHUTZMASSNAHMEN


Beschrieb der vorgesehenen Massnahmen

KOSTENVORANSLAG

CHF

Ort und Datum Unterschrift

Beilagen (es sind einzureichen): Naturgefahrencheck, Plansatz, Kostenzusammenstellung

 Formular an elementar-praevention@sgvso.ch senden

Bitte leer lassen, wird durch die SGV ausgefüllt.

Beitrag	Datum	Visum	Vers.-Summe	Letzte Schätzung



Beiträge an Objektschutzmassnahmen

Gebäude, bei denen mit verhältnismässigem Aufwand das Schadenpotenzial verringert werden kann, sollen möglichst sicher gegen Elementarschäden gemacht werden. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) unterstützt Hauseigentümer, welche freiwillig Objektschutzmassnahmen ergreifen, mit finanziellen Beiträgen. Eigentümer können Unterstützung mit dem Formular «Beitragsgesuch – Prävention Elementar» direkt bei der SGV beantragen. Die Gesuche werden geprüft und das weitere Vorgehen mit den Eigentümern besprochen. Bei komplexen Projekten empfiehlt sich ein vorgängiger Kontakt mit der SGV.

BEISPIELE VON MASSNAHMEN

Beiträge werden namentlich an bauliche Massnahmen geleistet wie:

- | Abschottungen von Öffnungen in der Gebäudehülle
- | Erhöhen von Lichtschächten, Sockelmauern, Türschwelle
- | Erstellen oder Erhöhen von Zugängen, Ablenkmauern und -dämmen
- | Technische Massnahmen, wie zum Beispiel mobile Hochwasserschutzsysteme bei zwingend erforderlichen Zugänglichkeiten

BEITRÄGE

Die SGV leistet bis zu 20% an die beitragsberechtigten Kosten, jedoch nicht mehr als ein möglicher Schaden.

BEDINGUNGEN FÜR BEITRÄGE

Beiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- | Das Gebäude steht in einer entsprechenden Gefahrenzone oder es besteht eine offensichtliche Gefährdung durch eine nicht kartierte Naturgefahr
- | Das Gebäude ist bei der SGV versichert
- | Allfällige notwendige Bewilligungen für die Massnahmen sind von den Eigentümern selbst einzuholen

KEINE BEITRÄGE WERDEN AUSGERICHTET AN

- | Wasserbauliche Massnahmen wie Bachverbauungen und deren Unterhalt
- | Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind
- | Unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen
- | Behebung von Gebäudemängeln
- | Unterhalt und Reparatur von bereits realisierten Objektschutzmassnahmen
- | Abdichtungen der Gebäudehülle und Leitungsdurchdringungen
- | Pumpen im Gebäude
- | Hangsicherungen, Steinschlagnetze

VORGEHEN

Gesuche sind der SGV vor der Ausführung schriftlich oder per Mail mit folgenden Beilagen einzureichen:

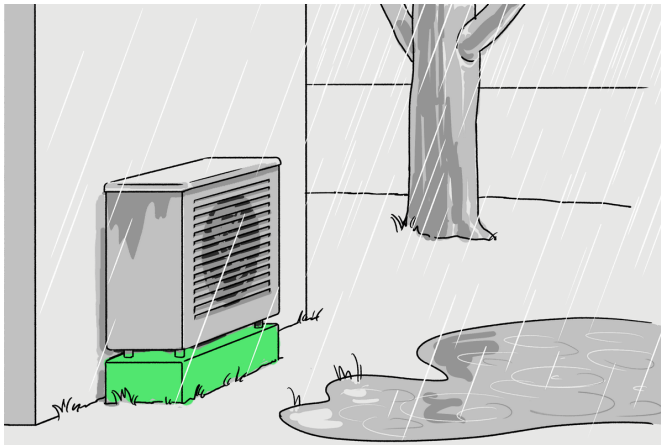
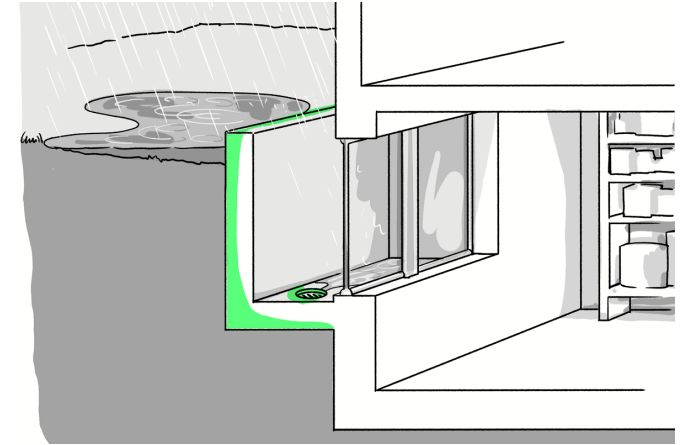
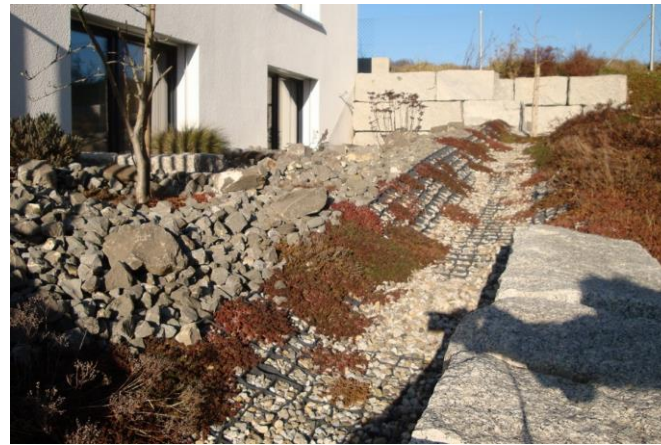
Formular Beitragsgesuch – Prävention Elementar, Situationsplan, Beschrieb (evtl. Skizzen/Fotos) der Gefährdung, Beschrieb der vorgesehenen Massnahmen (Pläne/Skizzen), Kostenvoranschlag (Offerten) der vorgesehenen Massnahmen

VERJÄHRUNGSFRIST

Die Beitragspflicht der SGV entfällt nach Ablauf von 2 Jahren nach der erteilten Beitragszusicherung

Tätigkeiten der Fachstelle Elementarschadenprävention ESP

Beispiele beitragsberechtigte Massnahmen



www.schutz-vor-naturgefahren.ch

Aufgaben der Architektinnen und Architekten

- Überblick über Gefährdung verschaffen → Naturgefahrencheck (<https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/Architekt.html>)
- Bestimmung der Schutzziele
- Bestimmung Materialisierung → Hagelregister / Produkteliste Hochwasser
- Einhaltung der Gesetzesgrundlagen und Normen (SIA)
- Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit dem «Gesuch um Einwirkung auf Tragwerke»
- Bei Naturgefahren: SIA Norm 261: Einwirkungen auf Tragwerke
- Bei Naturgefahren: SIA Norm 261/1: Ergänzende Festlegungen
- Naturgefahren: SIA Dokumentation 260: Entwerfen & Planen mit Naturgefahren
- Gefährdung: SIA Wegleitung 4002: Hochwasser (WL zu 261/1)

- Link für genauere Infos zu SIA-Grundlagen

→ Sich mit der Gefährdung beginnt bei der Planung


Naturgefahrencheck

- ! www.schutz-vor-naturgefahren.ch
- ! www.sgvso.ch/praevention/schutz-vor-naturgefahren/



Gefahrenübersicht «Naturgefahren-Ch» abgerufen am 12.6.2022

Standort/Parzelle: Kleinlützel 3091, 2598528.5,1252725.5

 www.schutz-vor-naturgefahren.ch/check/0d00e
Unter diesem Link sind weitere kantonspezifische sowie Links zum kantonalen Geoportal und zum

Auszug Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (Fließwege bei Starkregen)



Gefährdungskarte Oberflächenabfluss Schweiz: Bundesamt für Umwelt BAFU, Stand 2018. Kartenhintergrund: swisstopo.
Quelle kantonale Gefahrenkarte: Geodaten des Kantons Solothurn, geo.so.ch/map Letzte Nachführung der Daten: 12.04.2022. Keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der dargestellten Daten.

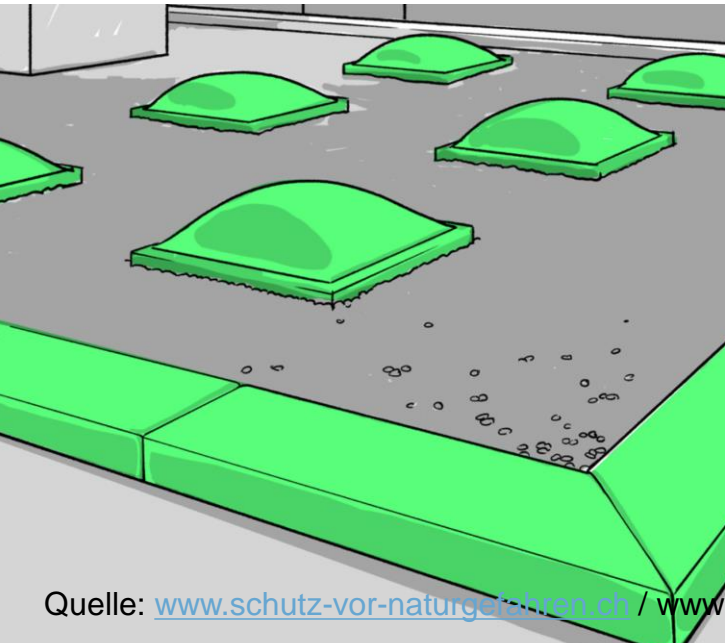
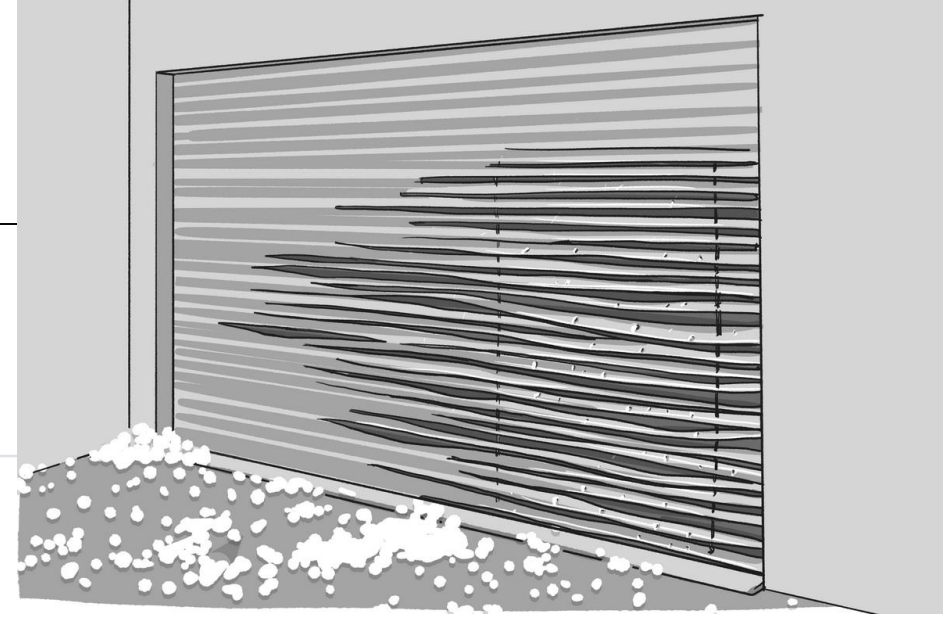
Gefährdung am Standort

Hochwasser / Murgang: erhebliche Gefährdung	Oberflächenabfluss: Fließtiefe ≥ 25 cm
Rutschung / Hangmure: keine Gefährdung	Hagel: 4 cm - 5 cm
Steinschlag: keine Gefährdung	Sturm: $0,9 \text{ kN/m}^2$
Lawine: keine Gefährdung	Schnee: Bezugshöhe ± 0 m
Einsturz / Doline: keine Gefährdung	Radon: Überschreitung Referenzwert 7% Vertrauensindex: mittel

Hagelregister / Produkteliste Hochwasserschutz

■ www.hagelregister.ch

■ [Produkteliste Hochwasserschutz](#)



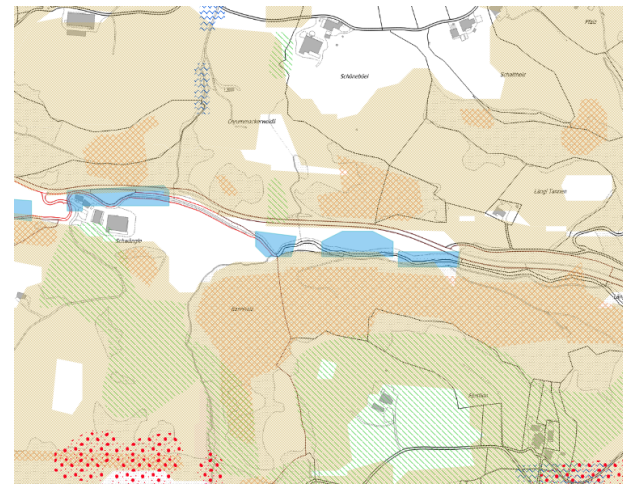
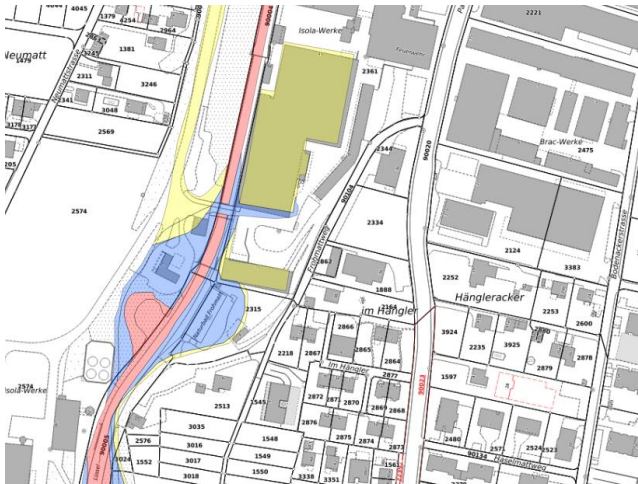
Produkt	Kategorie	Lieferant/Vertreiber		
<p>Bauwerksabdichtungen</p> <p>Für wasserdichte Betonbauten (Weisse Wanne) kommen unsere Systeme Sikadur-Combiflex, die Sika Fugenbänder, Injektionsschläuche- und Kanäle, das SikaProof (Gelbe Wanne) oder die Innen- und aussenliegenden Flächenabdichtungen zum Einsatz.</p>	permanent	<p>Sika Schweiz AG Tüffenwies 16 CH-8048 Zürich Schweiz +41 58 436 40 40 sika@sika.ch che.sika.com</p>		
<p>Curaflex® Dichtungssysteme</p> <p>Curaflex® Dichtungssysteme sind das sichere System für die gas- und wasserdichte Abdichtung von Kabeln und Rohren in wasserundurchlässigen Betonkonstruktionen.</p>	permanent	<p>Rematec AG/SA Riedstrasse 11 CH-6330 Cham ZG Schweiz +41 43 811 31 31 rematec.ag@rematec.ch www.rematec.ch</p>	Leitungsdurchführungen	
<p>DOMO Pressringdichtungen</p> <p>DOMO Pressringdichtungen sind das sichere System für die gas- und wasserdichte Abdichtung von Kabeln und Rohren in wasserundurchlässigen Betonkonstruktionen.</p>	permanent	<p>Rematec AG/SA Riedstrasse 11 CH-6330 Cham ZG Schweiz +41 43 811 31 31 rematec.ag@rematec.ch www.rematec.ch</p>	Leitungsdurchführungen	
<p>Festverglastes Fenster (Nemo)</p> <p>Hochwasserschutzfenster und -türen, insbesondere zur Nachrüstung in Kellergeschossen, Lichtschächten und anderen exponierten Lagen.</p>	permanent	<p>Roman Ahorn AG Luchten 1280 CH-9427 Wolfhalden Schweiz +41 71 891 51 24 info@anhornag.ch www.anhornag.ch</p>	Fenster, Lichtschächte	
<p>FST-Fenstersystem „Einwärts“</p> <p>• Zertifiziert bis Wasserstandshöhe: - S0.5m • Fenstersystem aus Holz- und Holzwerkstoffen • 1 flügelige Ausführung • RC2 Einbruchschutz zertifiziert</p>	permanent	<p>FeuerschutzTeam AG Kirchstrasse 3 5505 Brunegg Schweiz +41 810 35 31 info@feuerschutzteam.ch www.feuerschutzteam.ch</p>	Fenster	Prüfbericht

- | Aus dem kantonalen Planungs- und Baugesetz § 143:
 - | Bauten und bauliche Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden.
 - | Sie dürfen nur an sicherem Standort erstellt werden.
- | Einhaltung der kant. Bauverordnung

- | → Umsetzung in Bau- und Zonenreglement Ihrer Gemeinde
 - | Kommunale Gefahrenkarte umsetzen mit entsprechenden Hinweisen, Geboten oder Verboten in den Gefährdungsgebieten
 - | Auch die Thematik Oberflächenabfluss kann im Zonenreglement umgesetzt werden
- | → Einflussnahme im Baubewilligungsverfahren
 - | Mit dem Fachbericht der SGV erhalten Baubehörde und Bauherrschaft eine situationsgerechte Einschätzung möglicher Gefährdung (oder den Hinweis, dass aus SGV-Sicht kein Handlungsbedarf besteht). Schicken Sie dazu die Baugesuche an die SGV.
 - | Auflagen in Baubewilligungen durch die Gemeinden

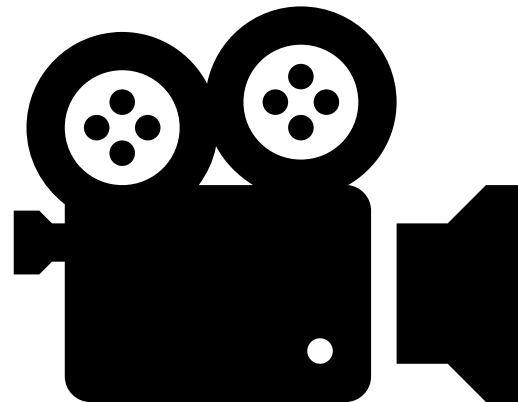
Aufgaben der Gemeinde - Bauen ausserhalb Bauzone

I Gefahrenkarte (Bauzone) vs. Naturgefahrenhinweiskarte (ausserhalb Bauzone)



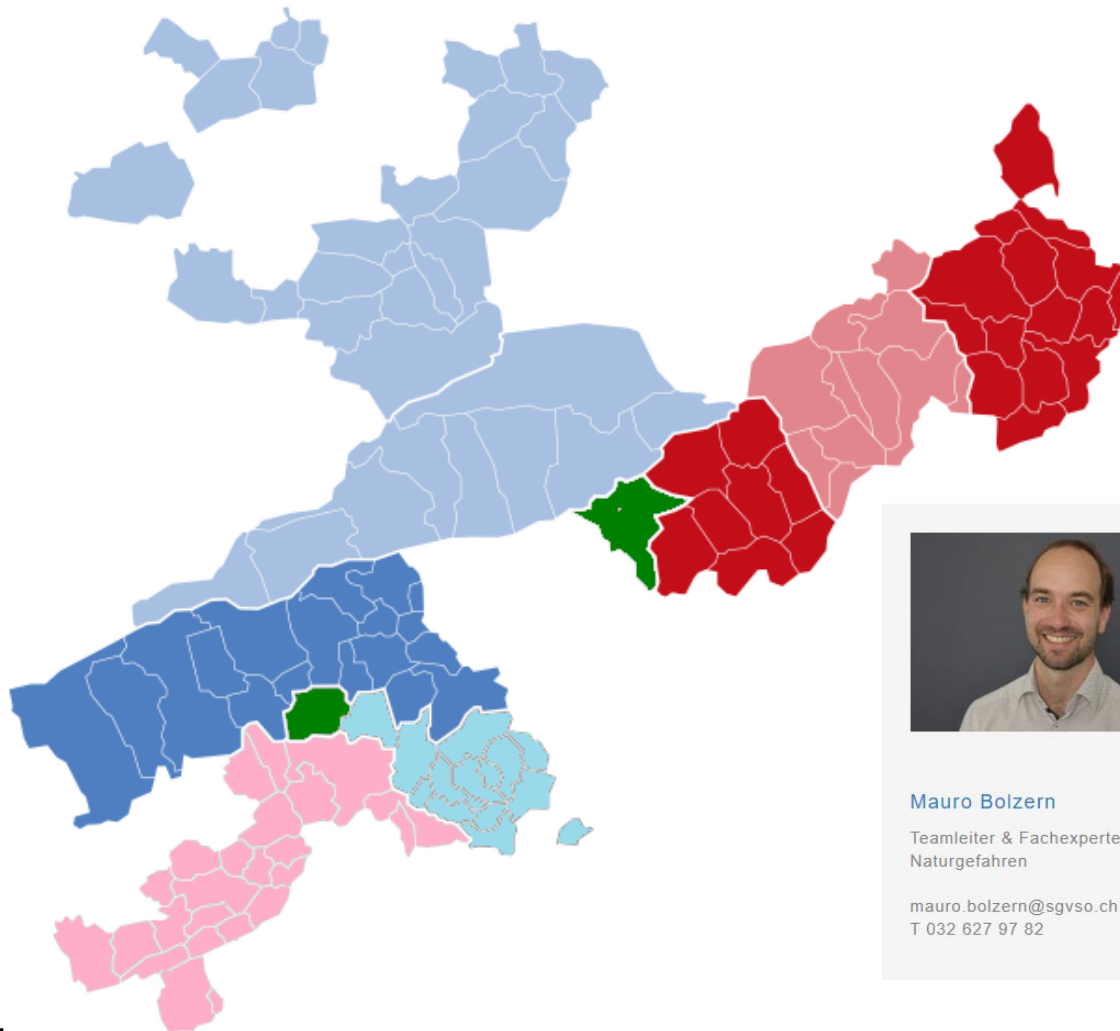
- I Es handelt sich um herausfordernde Fälle, da i.d.R. keine Gefahrenkarten ausserhalb der Bauzone vorliegen
 - I Den Gemeinden wird nahegelegt, alle Baugesuche ausserhalb Bauzone durch die SGV prüfen zu lassen. Dies macht u.a. auch deshalb Sinn, da auch Löschwasserversorgung individuell gelöst werden muss.

- | Schon kleine Wassermassen reichen aus, um Schäden, Umtriebe und Ärger anzurichten....
- | Das muss nicht sein!



Gebietsaufteilung ESP

! Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren



Blau > Christof Jörg
Rot > Simon Weber
Grün > Mauro Bolzern



Mauro Bolzern

Teamleiter & Fachexperte
Naturgefahren

mauro.bolzern@sgvso.ch →
T 032 627 97 82



Christof Jörg

Fachexperte
Elementarschadenprävention

christof.joerg@sgvso.ch →
T 032 627 97 71



Simon Weber

Fachexperte
Schutz vor Naturgefahren

simon.weber@sgvso.ch →
T 032 627 97 69

Links und weitere Informationen

Normen und Richtlinien:

- | www.sia.ch/de/politik/naturgefahren/
- | <https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/spezialist/service/normen.html>

Web:

- | www.sgvso.ch / www.sgvso.ch/praevention/schutz-vor-naturgefahren/
- | www.schutz-vor-naturgefahren.ch
- | <https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/architekt/service/gepruefte-bauteile/hochwasserschutz.html>
- | www.ueberschwemmungsgedaechtnis.ch

Naturgefahrenkarten auf dem Portal des Kantons

- | <https://geo.so.ch/map/?t=ngk>

Gefahrenhinweiskarten auf dem Portal des Kantons

- | <https://geo.so.ch/map/?t=nhk>

Gefährdungskarte Oberflächenabfluss auf dem Portal des Kantons

- | <https://geo.so.ch/map/?l=ch.bafu.gefaehrdungskarte-oberflaechenabfluss>



Ihre Fragen und Ergänzungen





SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – Mehr als eine Versicherung

Brandverhütung auf Baustellen

Guido Schläfli, Brandschutzexperte SGV



Baustellenbrand in Olten vom 14. Juli 2015

Quelle:

<https://www.youtube.com/watch?v=DqqUFUK8OqE>

- | Brände auf Baustellen sind keine Seltenheit
- | Durchschnittliche Anzahl Brandfälle auf Schweizer Baustellen
- | Häufige und teilweise grosse Brandschäden auf Baustellen
- | Unvollständige Hilfsmittel
- | Folgen für Schadenverursacher/in und Unternehmen
- | Zielgruppen
- | Zielsetzungen «Brandverhütung auf Baustellen»
- | Grundlagenmaterial: Merkblatt VKF / Checklisten VKG
- | Nutzen – eine Win-Win-Situation
- | Brandrisiken vermeiden
- | Helfen auch Sie mit bei der Brandverhütung



Brände auf Baustellen sind keine Seltenheit



ROTHENBURG LU Publiziert 10. April 2023, 15:06

Gasexplosion schleuderte Trümmer 300 Meter weit – Dachdecker und Chef verurteilt

Weil er fahrlässig einen Brand ausgelöst hatte, wurde ein Mitarbeiter einer Luzerner Firma per Strafbefehl verurteilt. Ebenfalls belangt wird sein Chef.

Feuer auf Baustelle

Am Freitagabend brach in einem eingerüsteten Haus in Alterswil FR ein Brand aus. Verletzt wurde dabei niemand.

Publiziert: 01.12.2018, 11:40

METTAU

Brand auf Baustelle richtet grossen Sachschaden an

Ein Brand auf einer Baustelle in Mettau im aargauischen Fricktal hat der Nacht auf Mittwoch einen grossen Sachschaden angerichtet. Die Feuerwehr konnte den Brand löschen. Menschen wurden nicht verletzt.

Prestige-Objekt von Zuger Vermögensverwalter

Beträchtlicher Schaden nach Brand bei 250-Millionen-Bau

In einem Zuger Quartier ist am Donnerstag ein Brand auf einer Baustelle ausgebrochen. Der Sachschaden dürfte immens sein.

Publiziert: 22.12.2022 um 16:20 Uhr | Aktualisiert: 23.12.2022 um 06:17 Uhr

Brände auf Baustellen sind keine Seltenheit

Feuer auf Baustellen



Quelle: Kantonspolizei Freiburg



Quelle: Kantonspolizei Aargau



Quelle: Kantonspolizei Zug

Brände auf Baustellen sind keine Seltenheit

Gasexplosion schleuderte Trümmer 300 Meter weit – Dachdecker und Chef verurteilt

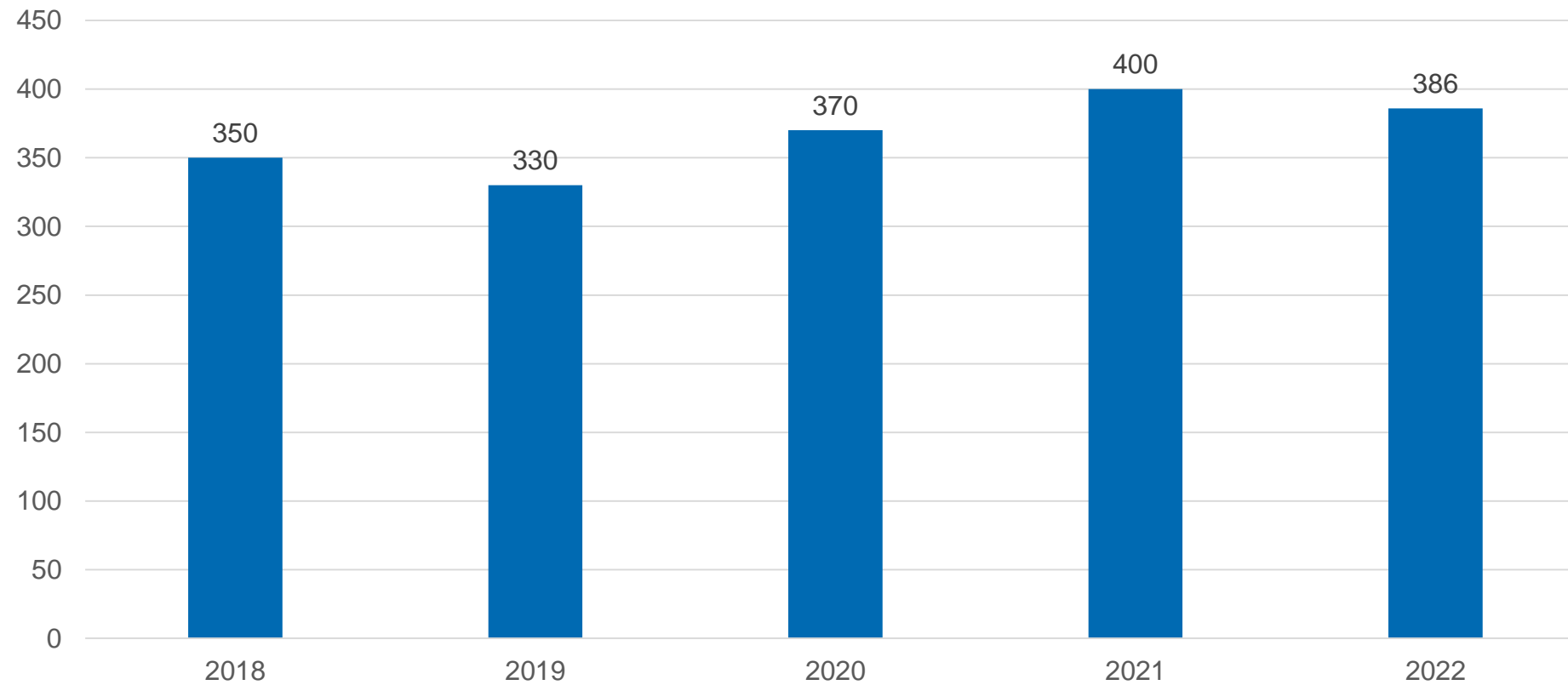


Quelle: Luzerner Polizei

- | Dachbrand im August 2022 in Rothenburg verursacht durch Schweissarbeiten
- | Eine auf dem Dach gelagerte Gasflasche explodierte bei Löscharbeiten
- | Grosser Sachschaden am Haus und Beschädigungen an einem weiteren Haus
- | Bauarbeiter und Chef verurteilt wegen fahrlässigen Verursachens einer Feuersbrunst
- | Strafe für Bauarbeiter
 - bedingte Geldstrafe von CHF 1`650 bei einer Probezeit von zwei Jahren
 - Busse von CHF 400
 - Verfahrenskosten von CHF 530
- | Strafe für Firmenchef
 - Bedingte Geldstrafe von CHF 3`900
 - Busse von CHF 1`000
 - Verfahrenskosten von CHF 530

Durchschnittliche Anzahl Brandfälle auf Schweizer Baustellen

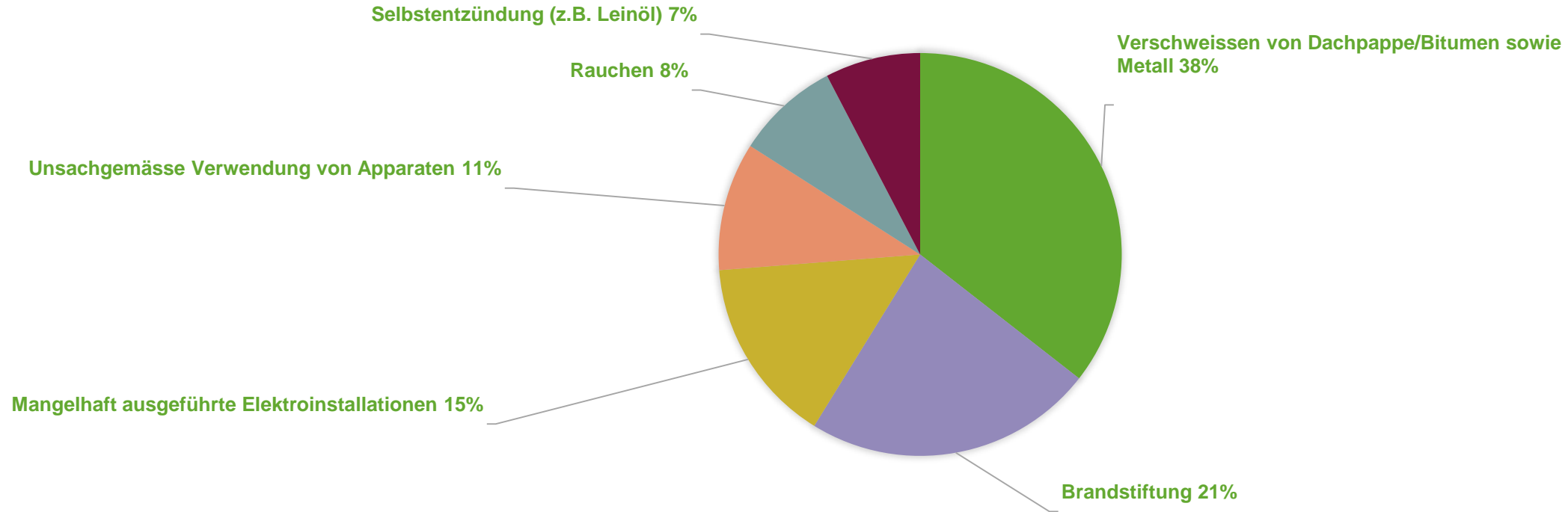
2018-2022 (19 KGV)



Häufige und teilweise grosse Brandschäden auf Baustellen

Brandursachen / Aufteilung Schadensumme (19 KGV, Ø der Jahre 2003-2022)

AUFTEILUNG SCHADENSUMME



Häufige und teilweise grosse Brandschäden auf Baustellen

zu viele vermeidbare Brandfälle in der Schweiz

Ausgangslage:

- Pro Tag ereignet sich mindestens ein Brandfall auf einer Baustelle wegen Fahrlässigkeit
- Schadenkosten von rund CHF 30 Mio. pro Jahr (19 KGV, Ø der Jahre 2003 - 2022)

Allgemeine Risiken:

- Zeit- und Kostendruck verleiten zu einer unsorgfältigen Arbeitsausführung
- Falsche Beurteilung der Gefahren im Umgang mit den eingesetzten Arbeitsmitteln
- Mangelhafte Ordnung / Fehlende Vorgaben für das Rauchen
- Fehlende Massnahmen zur Schadenminderung (z. B. keine Handfeuerlöcher / Mitarbeitende wissen nicht, was im Brandfall zu tun ist / kein Konzept Brandsicherheit auf Baustellen)
- Erhöhte Brandgefahr wegen vieler gleichzeitig Beteiligter und ungenügender Abstimmung, zudem verschiedene Sprachen und Einsatz von Unterakkordanten

Unvollständige Hilfsmittel

Mehrere einzelne Vorschriften und Vorgaben

Brandschutzvorschriften

- | sind vor allem für das fertige Gebäude ausgelegt
- | setzen den Fokus auf Personenschutz

Arbeitsrecht

- | setzt den Fokus auf Personenschutz

Verbände und Organisationen

- | bieten viele verschiedene Vorgaben mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad und Fokus, u. a. mit «Stand der Technik-Papiere»



Folgen für Schadenverursacher/in und Unternehmen

Brandfälle haben schlimme Folgen

Folgen:

- | Polizeiliche Ermittlungen
- | Strafrechtliche Konsequenzen für den (die) Schadenverursacher/in
- | Zivilrechtliche Schadenersatz-Forderungen / Regressforderungen gegenüber Schadenverursacher/in
- | Bauverzögerungen, je nach Grösse des Schadens
- | Zusatzkosten um Bauverzögerung aufzufangen
- | Konventionalstrafen
- | Reputationsschaden für das Unternehmen

Zielgruppen

Alle am Bau beteiligten Personen haben Sorgfaltspflichten und tragen Verantwortung

I Ausführende Unternehmung

- I Vorgesetzte, Handwerker/in, Lehrlinge, Aushilfsmitarbeitende usw.

I Bauleitung

I Planende

- I Architekt/in, Ingenieur/in, Fachplanende, QS-Verantwortliche Brandschutz

I Sicherheitsbeauftragte Brandschutz

I Bauherrschaft



Zielsetzungen «Brandverhütung auf Baustellen»

Ansprechen der betroffenen Zielgruppen

Ziele:

- Verankerung des Themas «Brandverhütung auf Baustellen» bei allen am Bau beteiligten Zielgruppen
- Unternehmen kennen die neuen Checklisten/Handouts und deren Bedeutung für die Schadenverhütung sowie als wichtiges entlastendes Instrument bei allfälligen straf- und zivilrechtlichen Verfahren

Erfolgsfaktoren:

- Unterstützung durch Verbände verbunden mit dem Bewusstsein, wie wichtig dieses Thema ist
- Aktive Einbindung aller Beteiligten bei der Informationsvermittlung
- Nutzen bereits verfügbarer Informationskanäle
- Verankerung des Themas «Brandverhütung auf Baustellen» in Aus- und Weiterbildungsprogrammen

Grundlagenmaterial: Merkblatt

VKF-Brandschutzmerkblatt «Brandverhütung auf Baustellen»

Ziele:

- | Verhütung von Bränden auf Baustellen
- | Minderung von Sachschäden
- | Keine neuen Bestimmungen zur Brandverhütung

Nutzen:

Übersicht und Zusammenfassung der

- | wichtigsten Brandrisiken auf Baustellen
- | rechtlichen Grundlagen, Stand der Technik Papiere usw.
- | wichtigsten geeigneten Massnahmen zu Brandverhütung
- | Checklisten integriert

Bezug:

- | www.bsvonline.ch → Brandschutzvorschriften → Merkblätter



Grundlagenmaterial: Checklisten

Praktisches Hilfsmittel

Zu allen Brandrisiken eine eigene Checkliste

- tätigkeitsbezogen für Vorgesetzte und Arbeitnehmende der ausführenden Unternehmung

Weitere Checklisten für Bauherrschaft, Planende und Bauleitung

- Zusammenfassung der wichtigsten zu beachtenden Schutzmassnahmen

Checklisten sind unabhängig vom Merkblatt anwendbar

- separat auf <https://www.vkg.ch/baustellen> kostenlos herunterladen oder zum Selbstkostenpreis beziehen












Praktisches Hilfsmittel

Brandverhütung auf Baustellen

Checkliste Arbeitnehmende

Allgemeine Regeln



 <p>Ich führe ausschliesslich Arbeiten in meinem Verantwortungsbereich und gemäss meinen Fachkenntnissen aus. Im Zweifelsfall wende ich mich an meinen Vorgesetzten und verweigere falls notwendig die Arbeitsausführung.</p>	 <p>Ich entsorge den Abfall an den dafür vorgesehenen Orten. Ich vermeide eine willkürliche, ungeordnete Abfalllagerung.</p>
 <p>Ich kenne die allgemeinen und tätigkeitsspezifischen Brandgefahren sowie die einzuhaltenden Sicherheitsmassnahmen. Im Brandfall weiss ich, was zu tun ist.</p>	 <p>Ich befolge ein allfälliges Rauchverbot. Wenn ich rauche, dann nur an den dafür vorgesehenen Orten. Raucherabfälle entsorge ich in feuersicheren Behältnissen.</p>
 <p>Ich verwende ausschliesslich einwandfrei funktionierende Arbeitsgeräte und befolge die Herstellervorschriften.</p>	 <p>Ich halte Ordnung an meinem Arbeitsplatz und räume nach Arbeitsende auf.</p>
 <p>Ich melde Mängel an Elektroinstallationen unverzüglich meinem Vorgesetzten oder der Fachbauleitung. Die Reparatur der Mängel überlasse ich Fachleuten.</p>	 <p>Ich lagere Material nur an den dafür vorgesehenen Orten.</p>

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

Vorteile / Nutzen der Checklisten:

Brandverhütung

- Einfach einsetzbar
- Auflistung Brandverhütungsmassnahmen
- Bessere Verständlichkeit dank Piktogrammen

Wenn es trotzdem gebrannt hat

- Wichtiges entlastendes Hilfsmittel bei straf- und zivilrechtlichen Verfahren

Nutzen – eine Win-Win-Situation

Gemeinsam erfolgreich gegen Brandfälle auf Baustellen

Bauunternehmen

- | Höheres Sicherheitsniveau und geringere Gefahr von Personenschäden
- | Keine Kosten für die Behebung nicht versicherter Schäden
- | Keine Bauverzögerungen, bzw. keine Zusatzkosten, um Bauverzögerungen aufzufangen
- | Keine Konventionalstrafen
- | Keine Strafverfahren
- | Keine zivilrechtlichen Schadenersatz- oder Regressforderungen
- | Positives Image in der Öffentlichkeit, bei Auftraggebern, Partnerfirmen und Arbeitnehmenden

Für Kantonale Gebäudeversicherungen und VKF

- | Weniger Brände – Tiefere Schadenbelastung
- | Weniger administrativer Aufwand
- | Tiefere Prämien

Nutzen – eine Win-Win-Situation

Das richtige Vorgehen gemäss VKF-Merkblatt aufgezeigt an einem Fallbeispiel

Fallbeispiel: Unsachgemässe Entsorgung von Zigaretten

- Brand wegen achtlos entsorgten Zigaretten im Materiallager. Auf der Baustelle gab es keine Vorschriften, wo geraucht werden durfte, noch wo Zigarettenkippen entsorgt werden sollen.
- Starke Beschädigung des sich im Umbau befindenden Gebäudes. Das Feuer griff auch auf zwei weitere Gebäude über. Die gesamte Schadensumme belief sich auf rund CHF 1.14 Mio. Da die Mehrheit der Handwerker/innen rauchte, konnte die eigentlich schadenverursachende Person nicht ausfindig gemacht werden. Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren mit einer Sistierungsverfügung abgeschlossen.
- Da für die Brandentstehung und die rasche Brandausbreitung die fehlenden Vorschriften zum Rauchverhalten sowie die Unordnung auf der Baustelle verantwortlich waren, nahm Gebäudeversicherung Regress auf die für die Baustelle verantwortliche Person. Sie unterliess es in grobfahrlässiger Weise für die geforderte Ordnung zu sorgen. Die Forderung betrug rund CHF 140'000.

→ **Gemäss Merkblatt der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen** sind Raucherabfälle in feuersicheren Behältnissen zu entsorgen. Eine willkürliche, ungeordnete Abfalllagerung ist zu vermeiden und der Arbeitsplatz in Ordnung zu halten.

Nutzen – eine Win-Win-Situation

Das richtige Vorgehen gemäss VKF-Merkblatt aufgezeigt an einem Fallbeispiel

Fallbeispiel: Hitzeübertragung beim Verschweissen der Dachpappe löste Stallbrand aus

- Anbau eines Viehstalls sollte mit Dachpappe belegt werden
 - Eine Person verlegte auf dem Dach der Holzkonstruktion die Dachpappe, eine zweite montierte das Kehlblech unten am Dach
 - Beim Verschweissen der Dachpappe kam es zu einer Hitzeübertragung auf das hinter der Wand gelagerte Heu. Begünstigt durch den an diesem Tag herrschenden starken Wind entstand ein Brand. Der Vieh- sowie der Heustall brannten vollständig nieder.
 - Den Verantwortlichen wird zu Last gelegt, dass eine sorgfältige Rekognoszierung des Arbeitsplatzes ausblieb. Sie haben des Weiteren keine erforderlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen und daher grobfahrlässig gehandelt. Die beauftragte Bedachungsfirma wurde zur Zahlung von CHF 300'000 zuzüglich Zins von 5 % über mehr als zwei Jahre sowie Gerichtskosten von rund CHF 17'000 sowie einer Parteientschädigung von CHF 20'000 verpflichtet. Sie zog das Urteil ans Bundesgericht weiter und unterlag.
- **Gemäss Merkblatt der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen** ist die Fachperson verpflichtet, auf dem Dach einen Abstand von 1.5 Metern zur Stallwand einzuhalten. Für den restlichen Bereich ist eine andere geeignete Bauweise wie beispielsweise Kaltkleben anzuwenden.

Brandrisiken vermeiden

Beispiel: Allgemeine Faktoren

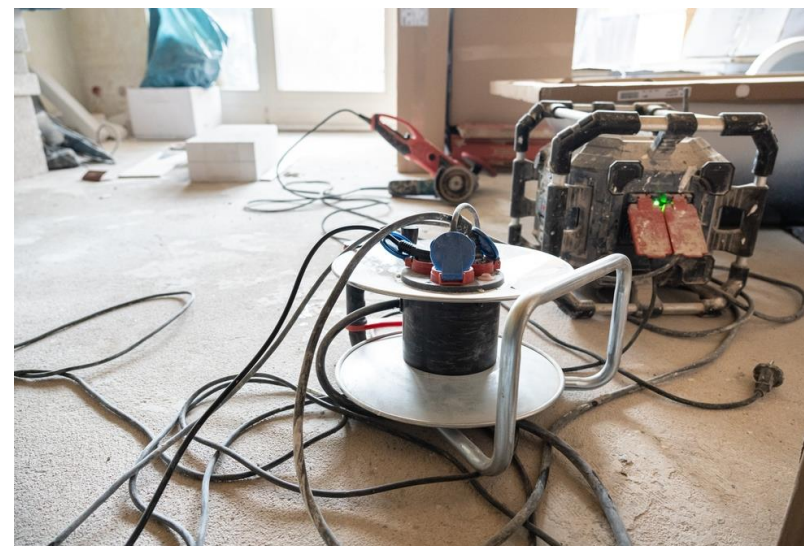
- gute Zeitplanung ermöglicht die sorgfältige brandsichere Arbeitsausführung
- Mitarbeitende sind genügend ausgebildet und entsprechend instruiert
- Abfallbewirtschaftung und Materiallager sind definiert
- Konzept für die Brandsicherheit auf der Baustelle besteht und wird eingehalten



Brandrisiken vermeiden

Beispiel: Verwendung elektrischer Arbeitsmittel / Geräte

- ▮ Arbeitsmittel und Geräte vor dem Einsatz prüfen, mangelhafte Teile auswechseln oder durch Fachperson reparieren lassen
- ▮ Akkuladestationen nur an geeigneten Orten betreiben
- ▮ ausschliesslich geeignete Arbeitsmittel und Geräte zweckgemäss einsetzen
- ▮ genügend Abstand von warmen Geräten zu brennbarem Material einhalten
- ▮ Kabelrollen bei Gebrauch vollständig ausrollen



Brandrisiken vermeiden

Beispiel: Heisskleben / Verschweissen / Trocknen mit offener Flamme

- ! bei brennbaren Untergründen auf Arbeitstechniken mit offener Flamme verzichten
- ! feuerfeste Abdeckungen wo nötig anbringen
- ! Handfeuerlöscher (12 kg) bereithalten
- ! Sicherheitsabstände einhalten
(Tabelle aus STP von Gebäudehülle Schweiz)
- ! Nachkontrolle nach Arbeitsende durchführen
(Wärmebildkamera od. Brandwache 2h / 4h)



Brandrisiken vermeiden

Beispiel: Schweissen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Funkenflug

- In leicht entzündlicher Umgebung auf Schrauben oder Sägen ausweichen
- Schweisserlaubnis liegt (wo nötig) vor Arbeitsaufnahme vor
- Gefahrenbereich (Funkenflug bis 10m) prüfen, Brandlast entfernen oder feuerfest abdecken, Öffnungen und Fugen feuerfest abdecken
- Handfeuerlöscher bereithalten
- Ausführung nur bis maximal 2h vor Arbeitsende, Nachkontrolle nach Arbeitsende durchführen (Wärmebildkamera od. Brandwache 2h)



Helfen auch Sie mit bei der Brandverhütung

- | Informieren Sie sich über die Brandrisiken und Schutzmassnahmen auf der Baustelle
- | Konsultieren Sie das Merkblatt der VKF
- | Übernehmen Sie die Checklisten in Ihren Arbeitsalltag
- | Besuchen Sie die Webseite www.vkg.ch/baustellen
- | Besuchen Sie die Infoplattform Brandschutz <https://so.heureka.ch>

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

**Brandverhütung
auf der Baustelle.**
Damit der Funke
nicht überspringt.



Jetzt Checklisten bestellen
oder herunterladen: vkg.ch/baustellen

Ihre Fragen und Ergänzungen



- | Begrüssung
 - | Einleitung Gebäudeversicherungsgesetz
- | Totalrevision Gebäudeversicherungsgesetz
 - | Auswirkungen auf die Prävention
- | Baulicher Brandschutz
 - | Bauen im Bestand
- | Elementarschadenprävention
 - | Objektschutzmassnahmen in der Praxis
- | Organisatorischer Brandschutz
 - | Brandverhütung auf Baustellen

Markus Schüpbach, Direktor SGV

Thomas Fluri, Abteilungsleiter Prävention SGV

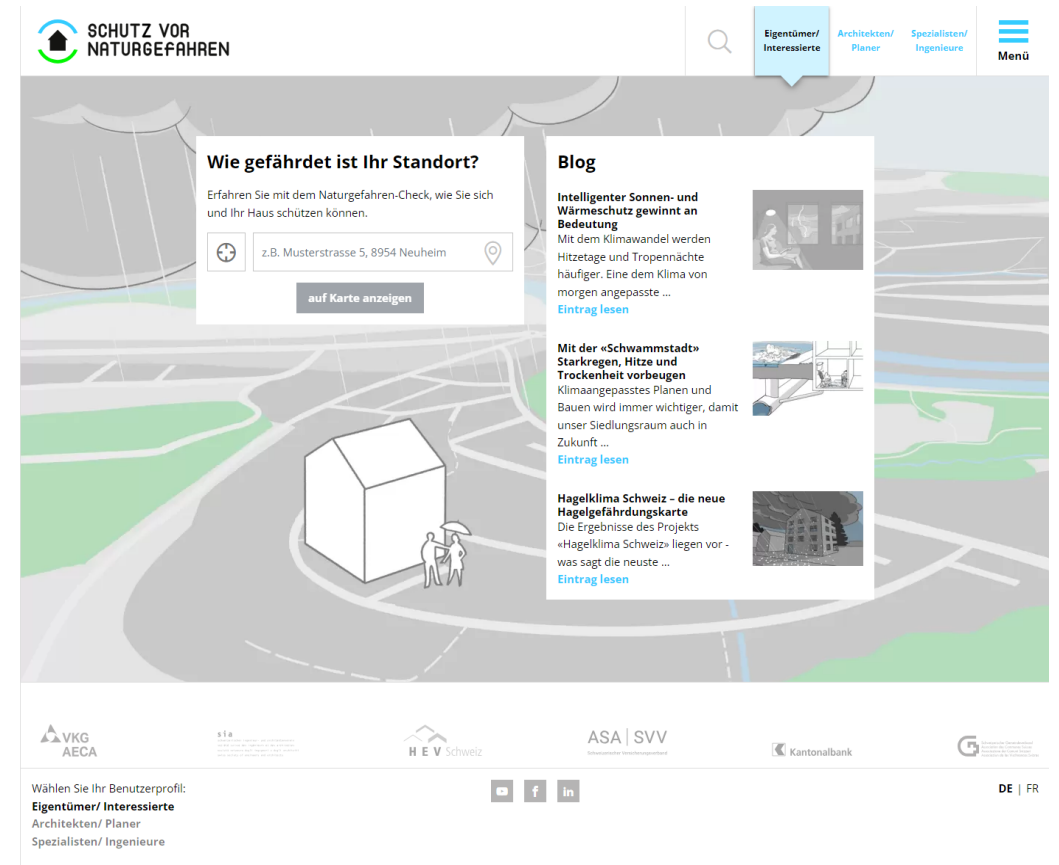
Stefan Locher, Brandschutzexperte SGV

Christof Jörg, Fachexperte Naturgefahren, SGV

Guido Schläfli, Brandschutzexperte SGV

Infoplattformen zu BS und ESP

- I Auf der Infoplattformen so.heureka.ch und schutz-vor-naturgefahren.ch finden Sie einfach und systematisch alle Wissenswerte rund um den Brandschutz und die Elementarschadenprävention.



- | Das **Video** der SGV Präventions-INFO 2023 finden Sie spätestens ab 5. Februar 2024 unter www.sgvso.ch/ueber-uns/aktuell/.
- | Gespannt freuen wir uns auf Ihr **Feedback** zur heutigen Veranstaltung. In den kommenden Tagen erhalten Sie per E-Mail eine Einladung zur Teilnahme an der entsprechenden Umfrage.
- | Bitte beachten Sie den interessanten **Infostand** zu Präventionsthemen im Foyer.

Danke für Ihr Interesse!

- | **Save the date:** nächste SGV-PräventionsINFO's voraussichtlich am
 - | Dienstag, 21. Januar 2025, in Olten
 - | Donnerstag, 23. Januar 2025, in Breitenbach
 - | Montag, 27. Januar 2025, in Solothurn